

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

eine genaue, in allen Detail sich einlassende Zergliederung desselben einzutreten. Es wird Ihnen gewiß genügen, wenn Ihnen die Hauptmomente dieses Entwurfs kürzlich angezeigt werden, und wenn an jedem vorkommenden Ort bemerkt wird, worinn dieser zweyte Entwurf von dem erstern abweicht, und in wie weit dabey den Aeußerungen des gesetzgebenden Rathes entsprochen worden sey.

Auflagensystem für das Jahr 1800.

I. Direkte Auflagen.

1) Grundsteuer. Sie beträgt 2 p. 1000 von allen Liegenschaften, Gebäuden sowohl in Grundstücken. In dem ersten Entwurfe waren die Gebäude nur zu 1 p. 1000 angeschlagen; die Vollziehung hat aber den daherigen Beschluß des gesetzg. Rathes angenommen und sie demnach der Auflage auf die Grundstücke gleich gemacht.

(Die Forts. folgt.)

Kleine Schriften.

Fortsetzung der Anzeige von Stapfers Bemerkungen über den Zustand der Religion u. s. w.)

Unstreitig hat kein einzelner Lehrer der protestantischen Kirche (denn diese hat doch wohl B. St. allein oder doch vorzüglich im Auge, wenn er von „andern Kirchenpartheyen“ im Gegensatz mit der Katholischen spricht), das Recht, ohne Bevollmächtigung der Kirchenglieder, in ihrem gemeinschaftlichen Namen zu bestimmen, was das Glaubensbekenntniß der ganzen Parthey sey, und die Norm des Unterrichts der Lehrer dieser Parthey eigenmächtig festzusetzen. Aber nun sehe man, wie dieser Minister unmittelbar darauf mit dieser unstreitig wahren Behauptung das Recht protestantischer Lehrer, mit Verwerfung alles menschlichen Ansehens in Glaubenssachen, die in den anerkannten heiligen Schriften der Christen enthaltene göttliche Lehre nach eigener Ueberzeugung vorzutragen, gleichsam vernichten will und also zwey ganz verschiedene Dinge mit einander verwechselt. Denn es ist doch wohl so Gott will, durchaus etwas anders, seine Ueberzeugung als das Glaubensbekenntniß einer ganzen Parthey, ohne von dieser dazu beauftragt zu seyn, vorzustellen, ja sie zum bindenden Gesetze für alle Lehrer derselben ma-

chen zu wollen, und hingegen seine eigene Ueberzeugung als solche ohne Annahmung vorzutragen. Schon diese Verwirrung von Begriffen setzt in Verwunderung. Nun sagt aber ferner B. St. die Mehrheit der Kirchenglieder müsse erst eine Abänderung des eingeführten Lehrbegriffs nöthig finden und billigen; und wenn ein Lehrer, obgleich mit der Ueberzeugung, seine Pflicht zu thun, sich vorher davon entferne, so handle er gewissenlos und eidbrüchig, und richte moralisches Unheil an. Wie ein geachteter Minister, der vorher Professor der Religionsphilosophie gewesen war, diese Behauptung aufstellen könne, ist dem Rec. nur durch die angenommene Hypothese, daß die Berner Geistlichen ihn in ein gewisses Gedränge gebracht haben, erklärlich. Wenn noch gesagt worden wäre, daß die Mehrheit der Mitglieder einer aus lauter sachkundigen, mithin gelehrten und dabey über Sectengeist erhabenen Männern bestehenden Commission die Norm, wonach in der protestantischen Kirche jetzt gelehrt werden müßte, bestimmen oder vielmehr nur festsetzen sollte, was nicht gelehrt werden dürfte, so ließe sich die Sache noch in Ueberlegung nehmen; aber daß die Mehrheit der unterrichtsbedürftigen Layen, die sich auf die Dogmatik gar nicht verstehen, die nicht einmal wissen, was zur Zeit der Glaubensverbesserung als Lehrbegriff der reformirten Kirche festgesetzt worden ist, und die nicht im Stande sind, zu beurtheilen, was man davon heut zu Tage noch beybehalten, was man hingegen fallen lassen soll, die Norm des Unterrichts ihrer Lehrer zu bestimmen habe, ist ein unannehmbarer Vorschlag, und jeder edelmüthige Mann unter den protestantischen Lehrern würde lieber sogleich sein Amt aufgeben, als diese Richter seiner Lehrvorträge anerkennen. Nach Rec. Dafürhalten kann von einem protestantischen Lehrer, als solchem, rechtlicher Weise nichts verlangt werden, als daß er die Christliche Lehre, so wie er sie aus unsern heiligen Schriften nach der besten Einsicht, die ihm möglich, geschöpft hat, gewissenhaft vorzutragen, und sich ernstlich bestreben wolle, in der Erkenntniß derselben immerfort zu wachsen; und schon verschiedene deutsche Consistorien in noch nicht politisch wiedergeborenen Staaten machen keine andere dogmatische Forderung an die Lehrer, die sie in Eid und Pflicht nehmen; selbst da, wo man noch auf die Decrete ber-

ersten ökumenischen Concilien, auf die Eintrachtsformel und andere Menschenfahrungen nach altem Herkommen, das man noch nicht glaubt abschaffen zu können, verpflichtet, verlangt man nicht sowohl, daß der Lehrer alle diese Dogmen mit allen ihnen gegebenen Bestimmungen beständig predige und einschärfe, als daß er diese Dogmen nicht ex professo bestreite, und den Frieden und die Eintracht in der Kirche nicht durch unbesonnenes Behaupten gewagter Sätze störe. Und nun will hingegen in dem, si Diis placet, freyen Helvetien ein Minister den protestantischen Geistlichen ein geradezu unerträgliches Joch auflegen; ihre Gemeinen sollen durch Mehrheit der Stimme beschließen, ob gewisse Belehrungen ihnen dürfen von der Kanzel vortragen werden; die Lehrer sollen öffentlich keine Idee äußern, keine Wahrheit ins Licht setzen, kein Vorurtheil bestreiten, keinen Irrthum widerlegen, worüber sie nicht vorher ein Decret von ihren Gemeinen haben, daß die Majorität derselben damit friedlich sey; und B. St. entblödet sich sogar nicht, diejenigen, welche nach gewissenhafter Ueberlegung und reifer Prüfung eine Lehre des Christenthums vielleicht anders vorstellen, als es in der letzten Periode, z. B. in der Schweiz von den Verfassern der formulæ consensus helvetici weiland festgesetzt worden ist, gewissenlose, eidbrüchige Männer zu nennen, die schon durch ihre Auslassungen, durch ihre Retencenzen mehr Unheil stiften, als sie durch gegründete Berichtigungen des Lehrbegriffs nützen können! Nun so verurtheile er auch die Reformatoren, die sich damals nicht erst von der Mehrheit der Kirchenglieder ein Decret geben ließen, daß ihnen erlaubt seyn solle, gewisse neue Wahrheiten vorzutragen, ehe sie diese Wahrheiten von der Kanzel und dem Catheder lehrten! So nenne er den gewissenhaften Luther, der, noch als Mönch, von einer catholischen theologischen Facultät als Doctor beeidigt ward, und sich verpflichten mußte, sich vor allen von der Kirche verdammtten Sätzen zeit- lebens zu hüten, ja es sogleich anzuzeigen, wenn jemand dergleichen Sätze äußere, und der sich doch bey aller seiner Scrupulosität in andern Dingen, nie in der Folge Gewissensvorwürfe darüber machte, daß er bey nachher veränderter Ueberzeugung, durch einen innern Beruf getrieben, eine Menge von der Kirche verdammtten Sätze behauptete, ja selbst durch seinen Doctoreid sich verpflichtet glaubte, die Lehren der Schrift unvermennt mit Menschentand vorzu-

tragen, so nenne er ihn einen gewissenlosen und m ein eidigen Mann! Freylich die aristokratischen Schriftgelehrten und Pharisäer mochten dem nazarenischen Weisen auch vorwerfen, daß er Anarchie in ihre Kirche bringe, daß er das an die Aufsätze der Alten gewöhnte Volk des orientire; aber an einem demokratischen Minister einer Republik nach der neuesten Form, muß diese Sprache befremden; sie darf aber niemanden irre machen; denn ein Lehrer, der seine eigene Ueberzeugung bescheiden vorträgt, ohne über das Volk herrschen zu wollen, kann unmöglich Anarchie in die Kirche bringen; und was das Desorientiren der Schwächern betrifft, so dankt Rec. es denjenigen zeit- lebens, die ihn in frühern Zeiten durch ihre mündlichen und schriftlichen, auch nicht erst auf ein Decret der Majorität ihrer Zuhörer und Leser auf die Bahn- gebachten Aeußerungen ein wenig desorientirt, das heißt, zu reiferem Nachdenken geleitet haben. Es ist übrigens sehr großmüthig von unserm Bürger- Minister, daß er den Lehrern, welche anders als die Majorität ihrer Gemeinen denken, das Recht einräumt, eine besondere Kirchenparthe zu errichten, und sich von derselben als Prediger anstellen zu lassen; nur findet Rec. es doch etwas unartig, daß er sie als Gewissenlose (gewissenlos, wenn sie nur ihre beste und heiligste Ueberzeugung gewissenhaft und anmaßungslos vortragen!!) von ihren, zwar jetzt in Helvetien eben nicht sehr reizenden Stellen mit Weis und Kindern verdrängen will, und sie einladet, sich an die mit ihnen gleichdenkenden zu wenden und ihnen zuzumuthen, ihre Familien zu ernähren. Rec. sieht auch die moralische Nothwendigkeit dieses Schritts gar nicht ein. Es bedarf keines Decrets der Mehrheit einer Gemeine, um einen Lehrer zu bevollmächtigen, gewisse Lehren vorzutragen. Ein jeder rede nur unangefragt nach redlicher Ueberzeugung, und zugleich mit der Bedachtsamkeit eines Menschen, der einen sittlichen Zweck hat, und nicht diesen Zweck durch unweise gewählte Mittel selbst zerstören will; er erkläre die Bibel, wie er sie bona fide versteht, und nöthigenfalls vor Sachverständigen es verantworten kann; er verkündige das, was ihm Wort Gottes, göttliche Lehre in dieser Bibel ist, mit der Theilnehmung eines für Wahrheit und Menschenwohl erwärmten Herzens — wenn dann gleichwohl die Majorität der Gemeine gegen ihn ist, und ihm dieß auf eine unverkennbare Weise

zu verstehen giebt, so wird er sich ihr freylich nicht aufdringen, aber er kann mit sittlicher Würde abtreten, und darf nicht gegen besseres Wissen und Gewissen nur normale Lehren vortragen, an deren Statt er bessere vorzutragen wüßte. Doch Rec. kann nicht glauben, daß der Minister St. à la Wöllner eine Generation von Heuchlern im Lehramte bilden wollte; nach allem, was er von diesem Regierungsbeamten hörte, ist er ein wohlthätender Mann, und S. 50 steht es ausdrücklich, daß jeder Kirchenlehrer das Recht, ja die Pflicht habe, Berathschlagungen über Veränderungen des Lehrbegriffs von den Kirchenvorstehern zu verlangen, und Reformen vorzuschlagen, wenn seine Ueberzeugung es fodere, und die Zeitumstände es nicht abrathen. Aber warum soll ein Kirchenconvent, bey welchem doch die Gemeindeglieder durch den Antrag des Lehrers eben so sehr als durch seinen Vortrag von der Kanzel des orientirt werden können, darüber gehalten werden, wenn es nur Abweichungen von einem veralteten Lehrbegriffe betrifft, die man bescheidener ohne alles Geräusch und Aufsehen vorträgt, und die vielleicht nicht einmal bemerkt werden, wenn man ihnen nicht durch veranstaltete Zusammenberufung eines Kirchenconvents eine vielleicht zu große Wichtigkeit beylegt? Warum soll darüber ein neues Dogma durch Mehrheit der Stimmen von größtentheils Ungelehrten festgesetzt, oder das alte durch ein Dekret erneuert, und noch bessern Einsichten der Folgezeit, ein Schlagbaum vorgelegt werden? Und wenn der Lehrer beständig in seiner Erkenntniß fortschreitet, wie dieß bey fortgesetztem Studiren nicht wohl anders seyn kann, soll er denn alle Wochen zu den Kirchenvorstehern gehen, und auf Haltung eines neuen Convents dringen, weil er wieder neue Ideen erhalten habe, die er gern der Gemeinde vortragen möchte, wenn sich die absolute Mehrheit der Stimmen dafür erklären? Würde nicht, wir wollen nicht einmal sagen, das Ansehen der Religion dadurch bloßgestellt werden, sondern, würde nicht jeder Vernünftiger, würde nicht das ganze befreite Publikum eines solchen Lehrers, das eigentlich allein hier eine Stimme hat, und dem das gemeinere von Rechtswegen folgen muß, sagen: Er belehre uns nur von der Kanzel, und rede mit uns als mit Klugen, so wollen wir, ohne Kirchenconvent, seine Belehrungen benutzen? — Anders freylich verhält es sich mit der Einrichtung der Gottesberehrungen, und mit den religiösen Gebräuchen

einer Kirchenparthey; hier giebt Recensent dem B. St. gerne zu, daß die Majorität einer Gemeinde, eine Abänderung erst billigen muß, ehe der Lehrer sie einführen darf; indessen hat auch hier nicht selten ein geachteter Lehrer, ohne erst vorher anzufragen, die eine und andere Verbesserung ohne allen Anstoß, ja mit Beyfall selbst vorgenommen, die nicht ohne große Weitläufigkeiten, oder auch gar nicht, würde zu Stande gekommen seyn, wenn die Sache erst hätte in einem Kirchenconvent debattirt werden müssen, wo die Vernünftigen oft in der Minorität sind. Aber, daß ein Lehrer seiner Pflicht untreu werden sollte, wenn er das Resultat seiner reifsten Forschungen in Ansehung der Religion (nicht gelehrter theologischer Fragen, welche nicht auf die Kanzel gehören) seiner Gemeinde mit den dafür streitenden Gründen, als seine Ueberzeugung vorträgt, ohne das kirchliche System, von dem heut zu Tage selbst die größten Eiferer für das Alte in vielen Punkten abgewichen sind, deswegen befehlen zu wollen*), vermag Rec. so wenig zu begreifen, daß er im Gegentheil es für des Lehrers Pflicht hält, seine eigene Ueberzeugung von der christlichen Lehre vorzutragen; käme es nur darauf an, das kirchliche System im Andenken zu erhalten, so könnte man füglich das christliche Lehramt eingehen lassen; der Schulmeister oder auch der Gerichtsbediente könnte nur wöchentlich einmal denjenigen, die Lust hätten ihn zu hören, einen Abschnitt desselben vorlesen, und vielleicht ließe sich noch eine Maschine erfinden, die mit Hilfe eines Blasbalgreters in Bewegung gesetzt, die Dogmen des kirchlichen Lehrbegriffs den Zuhörern sonntäglich vorleserte, und so ihrem Gedächtnisse einprägte; auch sieht Rec. nicht ein, wie ohne einen allgegenwärtigen öffentlichen Ankläger, der beständig in Thätigkeit wäre, die Aufrechthaltung des alten kirchlichen Lehrbegriffs heut zu Tage noch bey dem Lehramte behauptet werden könnte.

(Der Beschluß folgt.)

*) Sollte z. B. ein Lavater, ein Hef, für kirchlich, orthodox erklärt werden können? Rec. würde sich anheischig machen, ihre Abweichung von dem alten kirchlichen Systeme zu beweisen, wenn es nicht überflüssig wäre, diesen Beweis zu führen.